

# Konkretisierung der Anforderungen an Ausbildungseinrichtungen für Brandschutzbeauftragte

Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz, Stand: November 2025

## 1 Hintergrund und Problemstellung

Brandschutzbeauftragte nehmen in Unternehmen und Einrichtungen eine zentrale Rolle im organisatorischen Brandschutz ein. Sie unterstützen den Arbeitgeber und die Arbeitgeberin bei der Umsetzung des vorbeugenden Brandschutzes, bewerten Brandrisiken und wirken bei der Entwicklung von Schutzmaßnahmen mit.

Angesichts dieser Verantwortung stellt das gemeinsame Richtlinienwerk, darunter die DGUV Information 205-003, die VdS Richtlinie 3111 und die vfdb-Richtlinie 12-09/01<sup>1</sup> klare Anforderungen an die Qualifikation von Brandschutzbeauftragten sowie an die Einrichtungen und Personen, die Brandschutzbeauftragte ausbilden. Die Ausbildung soll nicht nur fachlich fundiert und praxisnah sein, sondern auch methodisch-didaktisch dem Anspruch einer kompetenzorientierten Erwachsenenbildung gerecht werden.

Wer die Ausbildung gemäß des gemeinsamen Richtlinienwerkes durchführen möchte, muss nachweisen, dass er entweder zu den in der DGUV Information 205-003 ausdrücklich genannten Ausbildungseinrichtungen gehört oder als gleichermaßen qualifiziert gilt, was wiederum an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

In dieser Fachbereich AKTUELL geht es ausschließlich um die Konkretisierung der Anforderungen einer Ausbildungseinrichtung gemäß des gemeinsamen Richtlinienwerkes.



Abbildung 1 – Aufnäher Brandschutzbeauftragte

## 2 Bewertungshilfe zur Ausbildungsbefähigung

### Wer darf grundsätzlich ausbilden?

Im Kapitel 5.1 der DGUV Information 205-003 werden konkret:

- Trägerinnen und Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und von diesen beauftragte Organisationen
- CFPA-anerkannte Stellen<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Wird im weiteren Verlauf als gemeinsames Richtlinienwerk benannt.

<sup>2</sup> CFPA: The Confederation of Fire Protection Associations Europe (CFPA Europe) = Zusammenschluss national anerkannter Organisationen für Brandschutz

- Ausbildungseinrichtungen der Schadenversicherer
  - Ausbildungseinrichtungen der Fach- und Prüfeinrichtungen für Brand- und Explosionsschutz
  - Feuerweherschulen der Bundesländer
  - Bundeswehrfeuerweherschulen
  - Staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen
- und gleichermaßen qualifizierte Ausbildungseinrichtungen genannt, wenn sie die Anforderungen gem. Anhang 3 des gemeinsamen Richtlinienwerkes erfüllen.

## Was sind gleichermaßen qualifizierte Ausbildungseinrichtungen?

Nachfolgend werden die im Anhang 3 genannten Punkte des gemeinsamen Richtlinienwerkes näher erläutert und mit ergänzenden Informationen und Hinweisen versehen.

### 1. Methodische und didaktische Erfahrungen

Die Ausbildungseinrichtung muss nachweisen, dass sie über Erfahrung in der methodisch-didaktischen Gestaltung von Lehrgängen für Erwachsene verfügt.

Wesentlich ist, dass eine strukturierte Lernbegleitung sowie die Beratung und Betreuung der Teilnehmenden vor, während und nach den Unterrichtseinheiten sichergestellt wird.

Dazu zählen u. a.:

- Vorhandene Konzepte zur kompetenzorientierten Erwachsenenbildung<sup>3</sup>
- Erprobte Lehr- und Lernmethoden (z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien, Praxisübungen)
- Evaluationsverfahren zur Qualitätssicherung (z. B. Feedbackbögen, Nachbereitungsgespräche)
- Dokumentierte Durchführung vergleichbarer Seminare oder Lehrgänge

### 2. Geeignete Räumlichkeiten



Abbildung 2 – Beispielhafter Seminarraum innerhalb einer Ausbildungseinrichtung

Das gemeinsame Richtlinienwerk spricht ausdrücklich von einer Ausbildungseinrichtung. Es sollte sich hierbei um eine Bildungseinrichtung handeln, die zusätzliche Anforderungen an die Ausgestaltung der Räumlichkeiten erfüllt. Dabei sind z. B. nachfolgende Aspekte besonders zu berücksichtigen:

- Barrierefreiheit
- Raumklima, Raumtemperatur
- Sonneneinstrahlung, Belüftung
- Ergonomie, Beleuchtung und Möblierung
- Lärm, Raumakustik

<sup>3</sup> Dazu zählen z. B. schriftlich fixierte Lehrpläne, Ausbildungskonzepte, Unterrichtsleitfäden oder Qualitätsmanagement-Dokumente, die die Lernziele, Methoden und Bewertungsverfahren nachvollziehbar beschreiben.

- Angemessene Flächen für Lehr- und Lernräume, Pausen- und Sozialräume
- Berücksichtigung besonderer Anforderungen für die notwendige praktische Durchführung der Ausbildung

Die Räumlichkeiten sind im aufzustellenden Ausbildungskonzept zu beschreiben und detailliert darzulegen<sup>4</sup>.

### 3. Praxisgerechte Gestaltung und Ausstattung

Die räumliche Gestaltung und Ausstattung der Ausbildungseinrichtungen sollte eine kompetenzorientierte Ausbildung ermöglichen und unterstützen.

Dabei sind sowohl geeignete Räume für Gruppenarbeiten als auch die sichere Durchführung praxisnaher Unterrichtseinheiten, wie z. B. Experimentalvorträge, zu berücksichtigen.

### 4. Durchführung praktischer Übungen

Die in der Ausbildung notwendigen und erforderlichen praktischen Übungen zur Erlangung der Kompetenzen, wie beispielsweise der sichere Umgang mit Feuerlöschern, müssen sachgerecht und sicher im Rahmen der Ausbildung durchgeführt und vermittelt werden können.

Dabei ist bezogen auf die sichere Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der DGUV Information 205-003 die FBFHB-026 „Hinweise zur sicheren Durchführung von praktischen Löschübungen mit Feuerlöscheinrichtungen“ zu berücksichtigen.

Virtuelles oder digitales Löschraining ist für die Grundausbildung von Brandschutzbeauftragten nicht geeignet.

### 5. Qualifizierte Ausbilder und Ausbilderinnen

Die Ausbildung von Brandschutzbeauftragten sollte nicht von einer einzelnen Person oder einem Zweierteam allein durchgeführt werden. Dafür ist dieses Thema zu umfangreich und fachlich zu breit gefächert.

Es braucht ein qualifiziertes Ausbildungsteam mit unterschiedlichen Fachrichtungen, das über fundiertes Wissen, praktische Erfahrung und didaktische Fähigkeiten verfügt. Nur so kann eine hochwertige und praxisnahe Ausbildung sichergestellt werden, wie sie in der DGUV Information 205-003 beschrieben wird.

Gerade im Hinblick auf die typischen Aufgaben von Brandschutzbeauftragten zum baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutz, ist es wichtig, auf die einzelnen Kompetenzbereiche bezogen Experten und Expertinnen in der Ausbildung einzusetzen:

- Im Bereich des baulichen Brandschutzes sollten aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und praktischen Erfahrung qualifizierte sachverständige Personen in die Ausbildung eingebunden werden.
- Auch der abwehrende Brandschutz sollte durch Ausbilderinnen und Ausbilder abgedeckt werden, die über langjährige Erfahrung im Feuerwehrwesen verfügen.

Die Ausbildungseinrichtung trägt die Verantwortung, die fachliche Eignung des eingesetzten Fachpersonals gezielt auszuwählen und im Ausbildungskonzept nachvollziehbar zu belegen.

Wichtig ist dabei zudem, dass die bei der Lernbegleitung eingesetzten Personen die Inhalte verständlich, praxisnah und zielgerichtet vermitteln können. Hierfür ist eine methodisch-didaktische Zusatzqualifikation erforderlich.

Beispiele für geeignete Qualifikationen sind:

- Abgeschlossene methodisch/didaktische Weiterbildung in der Erwachsenenbildung (z. B. IAG-Seminare „Basisqualifikation zum Lernbegleitenden“ oder „Trainerprofilanalyse“, IHK-Zertifikatslehrgang „Train-the-Trainer“)
- Nachweise über pädagogische Qualifikationen (z. B. Hochschulzertifikate im Bereich Didaktik/Methodik)
- Oder vergleichbare Aus- und/oder Weiterbildungen.

<sup>4</sup> Die Beschreibung sollte Angaben zu Lage, Größe, Ausstattung und Nutzung der Lehr-, Sozial- und Übungsräume enthalten. Eine einfache textliche Beschreibung mit Fotos oder Grundrisszeichnungen ist ausreichend, sofern sie die Eignung für die Durchführung der Ausbildung bezüglich der aufgezeigten Aspekte erkennen lässt.

## 6. Koordination von Ausbildungsinhalten

Dieser Aspekt sollte in einem zu erstellenden Ausbildungskonzept klar geregelt und beschrieben sein. Darin ist u. a. der Einsatz von Lernbegleitenden der einzelnen, zu thematisierenden Fachgebiete durch eine verantwortliche Stelle, wie beispielsweise eine seminarverantwortliche Person oder Ausbildungscoordination, zu steuern und nachvollziehbar zu dokumentieren.

## 7. Stand der Technik/aktuelles Vorschriften- und Regelwerk

Die Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, die Ausbildung nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Regelwerke durchzuführen. Sie trägt die Verantwortung dafür, dass ein systematisches Verfahren zur Ermittlung, Bewertung und Bereitstellung aktueller rechtlicher und technischer Anforderungen eingerichtet und regelmäßig gepflegt wird.

Den Lernbegleitern und Lernbegleiterinnen sind diese Informationen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen, sodass sie ihre pädagogische und fachliche Aufgabe auf einer rechtlich und technisch abgesicherten Grundlage wahrnehmen können.

Die Umsetzung kann beispielsweise durch ein Rechtsverzeichnis, einen Aktualisierungsdienst oder ein Dokumentenmanagementsystem erfolgen.

## 8. Verfahren zur Sicherstellung kompetenzorientierter Ausbildung

Eine konkrete Beschreibung der eingesetzten geeigneten Verfahren zur Sicherstellung der zu vermittelnden Kompetenzen ist erforderlich. Es ist festzulegen, welche Überprüfungen in welchem Umfang durchgeführt werden, um das erlernte Wissen der Teilnehmenden zu überprüfen und zu bewerten.

Dies kann beispielsweise durch regelmäßige Überprüfungen im Rahmen der Ausbildung durch die Seminarverantwortlichen oder durch die kontinuierliche Begleitung durch eine Lehrgangsbetreuung sichergestellt werden.

## 9. Prüfungsordnung

Eine Prüfungsordnung ist Pflichtbestandteil für eine Ausbildungseinrichtung und muss von der jeweiligen Einrichtung erstellt und den Teilnehmenden kommuniziert werden.

Der Sinn und Zweck einer Prüfungsordnung liegt darin, einen verbindlichen rechtlichen Rahmen für die Durchführung von Prüfungen zu schaffen. Sie dient sowohl dem Schutz der Teilnehmenden als auch der Sicherstellung von Qualität und Fairness im Prüfungsprozess.

# 3 Anforderungen und Empfehlungen

Für Ausbildungseinrichtungen, die Brandschutzbeauftragte nach DGUV Information 205-003 ausbilden möchten, empfehlen wir die Einhaltung folgender Punkte:

- Entwicklung eines vollständigen Ausbildungskonzepts, inklusive Ausbildungsleitfaden und Beschreibung der zu vermittelnden Inhalte, eingesetzten Methoden und Medien sowie das Aufstellen einer Prüfungsordnung.
- Es ist darüber hinaus ratsam, den Kontakt zu etablierten und anerkannten Ausbildungseinrichtungen, wie z. B. Berufsgenossenschaften, Sachversicherer, u. Ä., die eine entsprechende Ausbildung anbieten, zu suchen, um das bestehende Ausbildungskonzept zu überprüfen und Möglichkeiten zur eigenen Durchführung abzugleichen.
- Zusammenschluss mit fachlich kompetenten und geeigneten Partnern, wie z. B. Ausbildungsleitern von Feuerwehren, sachverständigen Personen für vorbeugenden Brandschutz und weiteren Expertinnen und Experten. Für eine kompetenzorientierte Ausbildung sind strukturierte Rahmenbedingungen, fachlich geeignete Ausbildungspersonen sowie eine organisatorisch und personell angemessen ausgestattete Einrichtung erforderlich.
- Umsetzung und Dokumentation der Anforderungen aus Anhang 3 der DGUV Information 205-003 in Verbindung mit den ergänzenden Hinweisen aus Ziffer 2 dieser Fachbereich AKTUELL.

**Wichtig:**

Eine ausschließlich selbst organisierte Ausbildung, insbesondere wenn sie lediglich durch eine oder zwei Personen durchgeführt wird, erfüllt nicht die Voraussetzungen einer qualifizierten Ausbildungseinrichtung im Sinne der DGUV Information 205-003.

Wenn eine Ausbildung gemäß DGUV Information 205-003 durchgeführt werden soll, dann müssen die in dieser Schrift beschriebenen Inhalte von der jeweiligen Ausbildungseinrichtung konkret und vollumfänglich umgesetzt werden.

## 4 Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen und Hinweise zum Thema „Brandschutzbeauftragte“ können der DGUV Information 205-003 entnommen werden.

### [publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3872](https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3872)

Zur Gestaltung des praktischen Teils bezogen auf die Auswahl von Feuerlöschern und Übungslöschern im Rahmen der Ausbildung für Brandschutzbeauftragte ist die Fachbereich AKTUELL FBFHB-025 „Auswahl und Einsatz von Feuerlöschern bei Löschübungen“ zu beachten.

### [publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3961](https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3961)

„Hinweise zur sicheren Durchführung von praktischen Löschübungen mit Feuerlöscheinrichtungen“ sind der Fachbereich AKTUELL FBFHB-026 zu entnehmen.

### [publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4106](https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4106)

Beim Einsatz von Gefahrstoffen im Rahmen von Experimentalvorträgen im Unterricht sind insbesondere folgende Regelwerke zu beachten:

- DGUV Information 213-026 „Sicherheit und Gesundheit im chemischen Hochschulpraktikum“  
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/833>
- DGUV Information 213-098 „Stoffliste zur DGUV Regel 113-018 – Unterricht in Schulen mit gefährlichen Stoffen“  
[publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2770](https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2770)
- DGUV Information 213-044 „Gefährliche Stoffe an Hochschulen – Hinweise für Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiter“  
[publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/16](https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/16)
- DGUV Information 213-850 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“  
[res.jedermann.de/data/downloads/DGUV-Information\\_213-850\\_Gesamtdokument.pdf](https://res.jedermann.de/data/downloads/DGUV-Information_213-850_Gesamtdokument.pdf)

Bezugnehmend auf eine barrierefreie Gestaltung der Ausbildungseinrichtungen für Brandschutzbeauftragte ist auch die DGUV Information 215-121 „Gestaltung barrierefreier Tagungen, Seminare und sonstiger Veranstaltungen“ zu beachten

### [publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3336](https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3336)

## Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1 – © Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)
- Abbildung 2 – © Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)

## Impressum

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)  
Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)  
Fax: 030 130019876  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz  
im Fachbereich FHB der DGUV:  
<https://www.dguv.de/fb-fhb/index.jsp>

Die Fachbereiche der DGUV werden von den Unfallkassen, den branchenbezogenen Berufsgenossenschaften sowie dem Spitzenverband DGUV selbst getragen. Für den Fachbereich FHB ist die UKBW der federführende Unfallversicherungsträger und damit auf Bundesebene erster Ansprechpartner in Sachen Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit für Fragen zu diesem Gebiet.